

Schulärztliche Untersuchung bei Zuzug

Mein / Unser Kind

Name, Vorname

Geburtsdatum

wird in Berlin schulpflichtig.

Alle aus dem Ausland zuziehenden schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen, die nicht an einer schulärztlichen Eingangsuntersuchung im Sinne von § 55a Absatz 6 des Schulgesetzes teilgenommen haben, müssen sich schulärztlich untersuchen lassen (§ 52 Absatz 4 des Schulgesetzes). Die Untersuchung führt das bezirklich zuständige Gesundheitsamt durch.

- Ich bin / Wir sind damit **einverstanden**, dass die Schule den ausgefüllten Anmeldebogen (Schul 103) an das Gesundheitsamt schickt.
- Ich bin / Wir sind **nicht** damit **einverstanden**, dass die Schule den ausgefüllten Anmeldebogen (Schul 103) an das Gesundheitsamt schickt.

Ich übernehme / Wir übernehmen stattdessen eigenverantwortlich die Anmeldung beim zuständigen Gesundheitsamt und vereinbare(n) dafür unverzüglich einen Termin. Das Gesundheitsamt erhält von mir / uns im Rahmen der Terminvereinbarung die Kopie des ausgefüllten Anmeldebogens (Schul 103), den die Schule mir / uns ausgehändigt hat.

Mir / Uns ist bekannt, dass die Schule das zuständige Schulamt über alle Kinder informiert, die von ihren Eltern selbst angemeldet werden. Das Schulamt achtet darauf, dass ein Termin zustande kommt und das Kind auch schulärztlich untersucht wird (§§ 52 Absatz 2 und § 45 des Schulgesetzes).

Erziehungsberechtigte / Erziehungsberechtigter

Name, Vorname

Name, Vorname

Datum, Unterschrift

Datum, Unterschrift